KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 567 endg.
Brüssel, den 8. Dezember 1989

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der beruflichen Weiterbildung

---

(Mitteilung der Kommission)

INHALT

AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER BERUFLICHEN WEITERBILDUNG

MITTEILUNG DER KOMMISSION	ZIFFER
I. EINLEITUNG	1-5
II. AUFGABE DER BERUFLICHEN WEITERBILDUNG	6-9
III. DAS AKTIONSPROGRAMM	
A. STRATEGIE	10
B. ZIELE	11-12
C. LÄNDERÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN	13-17
D. DURCHFÜHRUNG UND MITTELBEDARF	18
IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN	19

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES

ANHANG

AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER BERUFLICHEN WEITERBILDUNG

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

I. EINLEITUNG

1. Die Förderung der beruflichen Weiterbildung spielt bei den Strategien der Unternehmen und den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bewältigung des raschen wirtschaftlichen und sozialen Wandels, zur Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 und zur Bewältigung einer Reihe großer Herausforderungen für die Zukunft der Gemeinschaft durch neue qualitative und quantitative Anstrengungen bereits jetzt eine zentrale Rolle: Wettbewerbsfähigkeit, technische Neuerungen, demographische Entwicklung, Verbesserung der Beschäftigungslage, veränderte Arbeitsformen, Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts.

2. Die berufliche Weiterbildung wird auch ein immer wichtigeres Thema des sozialen Dialogs auf allen Ebenen. Dies erklärt, weshalb die Sozialpartner eine größere Konvergenz zwischen den Ausbildungs- und Beschäftigungszielen anstreben und eine Arbeitsorganisation entwickeln, die stärker auf den Menschen ausgerichtet ist, wobei sie neue Konzepte verwenden, die eine vorausschauende Analyse der Beschäftigungsinhalte, die systematische Anpassung der Qualifikationen und eine Dezentralisierung der Organisationsformen verbinden.

3. Die politisch, sozial und wirtschaftlich Verantwortlichen, seien es der Rat, das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß oder die Sozialpartner, sind in folgenden Punkten[1] bereits zu einem Konsens gelangt:

   - Die berufliche Weiterbildung spielt bei der Strategie zur Vollendung des Binnenmarktes bis zum Jahr 1992 als maßgebender Faktor der Wirtschafts- und Sozialpolitik eine wichtige Rolle.

   - Investitionen in die Humanressourcen der Gemeinschaft gehören zu den wichtigsten Voraussetzungen für die Verwirklichung dieses Zieles.

   - Die Strategie des optimalen Einsatzes der Humanressourcen erfordert, daß sämtliche Arbeitnehmer - entsprechend den Bedürfnissen - Zugang zur beruflichen Weiterbildung haben und sie auch in Anspruch nehmen.

(1) Entschließung des Rates vom 5. Juni 1989 über die berufliche Weiterbildung, ABl. Nr. C 148 vom 15. 6. 1989, S. 1.

4. Die Ausweitung der beruflichen Weiterbildung verleiht der Politik der Freizügigkeit und der Chancengleichheit eine neue **qualitative** Dimension:

   - In einem großen Wirtschafts- und Sozialraum wird die **Freizügigkeit der Arbeitnehmer** neue Bedürfnisse im Bereich der beruflichen Weiterbildung schaffen. Dies gilt insbesondere für die Förderung der länderübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, die befristete Mobilität qualifizierter Arbeitskräfte und die Öffnung des technologischen Raums in Europa. Hier werden der Beitrag der beruflichen Weiterbildung zur Vollendung des Binnenmarktes und verstärkte Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Entsprechung und Transparenz der Qualifikationen und der Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise zusammenwirken.

   - Die **Förderung der Chancengleichheit** durch eine stärkere Beteiligung der Frauen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und eine vielseitigere, auf zukunftsträchtige Wirtschaftszweige und Berufe ausgerichtete Berufswahl sind eng mit der Ausweitung des Ausbildungsangebots und einem wesentlich besseren Zugang zu diesen Maßnahmen verbunden.

5. Die Verwirklichung einer gemeinsamen Politik der beruflichen Weiterbildung ist ein wichtiger Schritt, um die Ziele und Anstrengungen der Beteiligten (Staat, Sozialpartner, Unternehmen, Ausbildungseinrichtungen, Einzelpersonen) zu **konvergieren**, einen Zusammenhang zwischen den neuen Maßnahmen von und in den Mitgliedstaaten herzustellen, die Beteiligten zu veranlassen, stärker in die berufliche Weiterbildung zu investieren und das europäische Aufbauwerk in seiner wirtschaftlichen und sozialen Dimension zu fördern.

II. AUFGABEN DER BERUFLICHEN WEITERBILDUNG

6. Die berufliche Weiterbildung der Arbeitnehmer erfüllt innerhalb und außerhalb des Unternehmens je nach Sachlage **drei** sich gegenseitig ergänzende **Aufgaben**:

   - ständige Anpassung an den Wandel der Berufe und Tätigkeitsinhalte und somit Verbesserung der Fähigkeiten und Qualifikationen, um die Wettbewerbslage der europäischen Unternehmen und ihrer Beschäftigten zu verbessern,

   - Förderung des sozialen Aufstiegs, um vielen Arbeitnehmern die Möglichkeit zu bieten, ihre unzureichende berufliche Qualifikation und damit ihre Lage zu verbessern,

   - Präventivfunktion, um die Auswirkungen des Binnenmarktes rechtzeitig zu erkennen und Schwierigkeiten zu überwinden, die der wirtschaftliche oder technische Umstrukturierungsprozeß für einzelne Wirtschaftszweige und Unternehmen mitsichbringt.

7. Das derzeitige Weiterbildungsangebot in den Mitgliedstaaten kann generell wie folgt charakterisiert werden:

(i) Aufgrund der äußerst **unterschiedlichen Rechtsvorschriften und tarifvertraglichen Bestimmungen** sowie der unzulänglichen oder fehlenden Informationen und Statistiken sind Vergleiche gewagt. Außerdem ist die verwendete Terminologie weiterhin uneinheitlich und erschwert dadurch das gegenseitige Verständnis.

(ii) Es ist eine gewisse **Diskrepanz** zwischen dem Qualifikationsbedarf und dem Angebot an kurzen Weiterbildungskursen, die zu keinem Abschluß führen, festzustellen: Es besteht die Gefahr, daß die Weiterbildung eher als Instrument für die punktuelle Anpassung an neue Aufgaben denn als systematische Qualifizierungsmaßnahme verstanden wird.

(iii) Eine wachsende Zahl von Unternehmen indessen betrachtet die **Weiterbildung als Investition** im Rahmen der in ihre Gesamtstrategie eingebundenen Maßnahmen zur Nutzung der Humanressourcen. Diese Entwicklung dürfte sich im Hinblick auf 1992 noch verstärken. Die berufliche Weiterbildung wird somit ein Instrument zur Mobilisierung der Humanressourcen angesichts von Zielen wie strategische Anpassung der Unternehmen an die Entwicklung der Märkte, Flexibilität des Produktionsprozesses, Öffnung für neue Formen der Arbeitsorganisation und neue Arbeitsbedingungen, Nutzung der Forschungs- und Untersuchungsergebnisse sowie Qualitätsanforderungen in der Produktion.

(iv) Die **Wirtschaftszweige** spielen bei Neuerungen im Bereich der beruflichen Weiterbildung und bei vorausschauenden Qualifikationsanalysen eine immer wichtigere Rolle. Die Verhandlungen darüber, wie ein Teil der Produktivitätsgewinne oder der Verkürzung der individuellen Arbeitszeit zu verwenden ist, stellt in einigen Mitgliedstaaten für mehrere Wirtschaftszweige ein Schwerpunktthema dar.

(v) Bei den Behörden und Unternehmen zeichnet sich in der gesamten Gemeinschaft immer stärker die Bereitschaft ab, mehr Verantwortung zu übernehmen, eine Entwicklung, die in Nordeuropa (staatliche Anreize für die berufliche Weiterbildung aus Gründen der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der demographischen Entwicklung unter Berücksichtigung der traditionell herausragenden Rolle der Unternehmen) und in Südeuropa (neue Verpflichtungen für die Arbeitgeber in einem Bereich, der herkömmlicherweise unter die Zuständigkeit des Staates fiel) in ähnlichen Formen verläuft.

(vi) In den meisten Mitgliedstaaten wurde die Partnerschaft im Bereich der beruflichen Weiterbildung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene verstärkt. Diese Entwicklung führte mehrfach zu gemeinsamen Investitionen aller Beteiligten: Weiterbildungsmaßnahmen teils in der Arbeitszeit, teils in der Freizeit, Zuschüsse des Staates.

(vii) Die berufliche Weiterbildung der Arbeitnehmer ist ein wichtiges Thema des Dialogs, der Konsultation und der Konzertierung zwischen Sozialpartnern; sie ist auch ein Schlüsselfaktor bei der Motivierung der Arbeitnehmer angesichts der technischen Veränderungen. Sie ist für die Arbeitnehmer ein wichtiger Faktor für die Erhaltung ihres Arbeitsplatzes und die Sicherung der beruflichen Mobilität innerhalb des Unternehmens und am Arbeitsmarkt, sowie ein Faktor, der im Rahmen der Schaffung eines europäischen Raums für die berufliche Mobilität von großer Bedeutung ist.

8. Die gemeinsamen Leitlinien für die Förderung der beruflichen Weiterbildung und Investitionen in die Humanressourcen sind das Ergebnis eingehender Beratungen über die Aufgaben der beruflichen Weiterbildung und die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu treffenden Maßnahmen, intensiver Konsultationen, die auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission aus dem Jahre 1986[2] einschließlich der einstimmigen Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung vom Juni 1987 mit dem Europäischen Parlament[3], dem Rat[4], den Mitgliedstaaten, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß[5] und den Sozialpartnern[6] stattgefunden haben, sowie einer gemeinschaftsweiten Erhebung über den derzeitigen Stand der beruflichen Weiterbildung in den einzelnen Mitgliedstaaten.

9. Entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität werden in der Entschließung des Rates eine Reihe gemeinsamer Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten getroffen oder gefördert werden sollen (Verbesserung des Ausbildungsangebots, erweiterter Zugang zu Ausbildungsmaßnahmen und Förderung neuer Maßnahmen zur Sensibilisierung und Motivierung), sowie die Leitlinien der Gemeinschaftsmaßnahmen aufgeführt, die den Tätigkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten einen Mehrwert sichern sollen: Ermittlung und Bewertung des Instrumentariums der Mitgliedstaaten, Unterstützung länderübergreifender Maßnahmen zur Sensibilisierung und Motivierung, Beobachtung der beruflichen Qualifikationen,

(2) KOM(86) 780 endg.
(3) ABl. Nr. C 96 vom 17.4.1989, S. 61.
(4) ABl. Nr. C 148 vom 15.6.1989, S. 1.
(5) ABl. Nr. C 180 vom 8.7.1987, S. 8.
(6) Gemeinsame Stellungnahme vom 6. März 1987 zur Ausbildung und Motivation.

Entwicklung länderübergreifender Partnerschaften durch Austausch von Erfahrungen und Unterstützung bei der Durchführung innovativer Vorhaben, Schaffung der technischen Voraussetzungen in Gebieten, die noch nicht über ausreichende Einrichtungen und Erfahrungen verfügen, Verbreitung von Neuerungen bei den Lehr- und Lernmitteln, Informationen über den Zugang zur beruflichen Weiterbildung und deren Inanspruchnahme. Ergänzend zu dieser Entschließung ist unter den Gemeinschaftsmaßnahmen auch die Ausbildung der Wissenschaftler, insbesondere der Forscher, im Sinne des Vorschlags über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung 1990-1994 (ABl. Nr. C243 vom 23.9.1989) zu erwähnen.

III. DAS AKTIONSPROGRAMM

III. A. STRATEGIE

10. Die Strategie zur Verwirklichung der ehrgeizigen Ziele, die sich die Gemeinschaft gesetzt hat, beruht auf einem dynamischen Prozeß, dessen drei Schwerpunkte sich ergänzen:

- feierliche Verkündung des **Rechts auf Berufsausbildung** im Rahmen der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte;

- Verabschiedung einer **neuen Gemeinsamen Stellungnahme** zur allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene;

- Entscheidung über ein **Aktionsprogramm der Gemeinschaft**.

In dem Entwurf einer zweiten Gemeinsamen Stellungnahme zur allgemeinen und beruflichen Bildung, den die Arbeitsgruppe erstellt hat, werden verschiedene wichtige Themen vertieft und erläutert, die bereits in der ersten Gemeinsamen Stellungnahme vom 6. März 1987 behandelt worden waren, insbesondere die Grundausbildung und die Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf sowie die Fort- und Weiterbildung während des gesamten Erwerbslebens. Die entsprechenden Beratungen von UNICE, CEEP und EGB zeigen, daß ein verbrieftes Recht auf Ausbildung nach wie vor sehr umstritten ist, in der Frage des Zugangs zur Ausbildung aber eine Annäherung der Standpunkte auf der Grundlage einer sachlichen Unterscheidung zwischen betrieblicher Ausbildung und Abwesenheit vom Arbeitsplatz wegen Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme, die der persönlichen Entfaltung dient, besteht. Ein wesentliches Ergebnis dieser Beratungen ist auch die Erkenntnis, wie wichtig die im Rahmen der Gesamtstrategie des Unternehmens zu erstellenden Ausbildungspläne sind.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des sozialen Dialogs behält sich die Kommission vor, ein Gemeinschaftsinstrument über den Zugang zur beruflichen Bildung vorzuschlagen.

Da ein Aktionsprogramm vorgelegt werden muß, das den Forderungen der übrigen Gemeinschaftsorgane, des Beratenden Ausschusses und der Sozialpartner rasch entspricht und so angelegt ist, daß es sich gemeinschaftsweit auswirkt, sollte es vorrangig auf das einstimmig befürwortete Ziel, d.h. den Zugang zur beruflichen Weiterbildung maßgeblich zu verbessern, ausgerichtet werden.

Liegt das Schwergewicht auf diesem Ziel, so läßt sich das Programm besser auf gemeinsame Maßnahmen und Initiativen der Sozialpartner ausrichten, wenn man dem Sozialen Dialog die Möglichkeit bietet, auf anderen Ebenen, beispielsweise bei der Konzertierung auf Branchenebene oder bei der regionalen Ausbildungsplanung, fortgeführt zu werden.

Mit einem neuen Programm wird ein Rahmen geschaffen und damit sichergestellt, daß die eingeleiteten bzw. geplanten Maßnahmen der Mitgliedstaaten einheitlich weiterentwickelt werden. Überdies soll dieses Aktionsprogramm (das FORCE genannt werden könnte) die bisherigen Gemeinschaftsprogramme (insbesondere COMETT, DELTA, ERASMUS, PETRA, LINGUA) ergänzen, bei denen die betriebliche Weiterbildung nicht im Mittelpunkt steht. Hiermit würde eine wichtige Lücke in der Entwicklung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik geschlossen. Das EUROTECNET-Programm, das sich mit den Auswirkungen des technologischen Wandels auf qualifizierte und nichtqualifizierte Arbeitnehmer befaßt, soll eng mit dem FORCE-Programm verbunden werden, so daß die einzelnen Maßnahmen der Gemeinschaft ineinandergreifen.

Entsprechend den Leitlinien in der Entschließung des Rates können durch die Verflechtung zwischen dem Europäischen Sozialfonds und dem Aktionsprogramm zwei Ziele verfolgt werden: Vernetzung innovativer Vorhaben, die für den Zugang von besonderer Bedeutung sind, und Weitergabe von Erkenntnissen; Förderung innovativer Partnerschaften bei der regionalen Planung, insbesondere in wirtschaftsschwachen Gebieten, die auf ein besseres Ausbildungsangebot und günstigere Zugangsmöglichkeiten besonders angewiesen sind und in denen der gemeinschaftsweite Transfer von Know-how einen beträchtlichen Mehrwert sichern kann. Durch Unterstützung länderübergreifender und grenzüberschreitender gemeinsamer Ausbildungsvorhaben, die insbesondere den Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes Rechnung tragen, kann das Programm durch die Entwicklung hoher gemeinsamer Qualitätsstandards für die Ausbildung auch zu einer Verbesserung des Ausbildungsangebots beitragen.

III.B. ZIELE

11. Das Aktionsprogramm umfaßt:

- einen gemeinsamen Rahmen aus allgemeinen Grundsätzen, zu deren Förderung sich die Behörden der Mitgliedstaaten verpflichten; er zielt darauf ab, den Zugang zur beruflichen Weiterbildung für alle Arbeitnehmer maßgeblich zu verbessern, die vorhandenen Instrumente weiterzuentwickeln, den Zugang für die am wenigsten qualifizierten Arbeitnehmer und die Gleichbehandlung beim Zugang zu gewährleisten sowie die Konvergenz der einzelstaatlichen Maßnahmen in diesem Bereich zu fördern.

- Verschiedene länderübergreifende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zur Unterstützung innovativer Partnerschaften, die Investitionen in die Ausbildung fördern, durch Vorhaben und Austauschmaßnahmen Innovationen im Bereich der beruflichen Weiterbildung und ihre Weitergabe unterstützen sowie die Begleitung und Bewertung der Ausbildungsinstrumente und die Weiterentwicklung der beruflichen Qualifikationen sicherstellen; sie sollen die Maßnahmen von und in den Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen.

12. Das Aktionsprogramm ist so konzipiert, daß alle Beteiligten (Unternehmen, Ausbildungseinrichtungen, Sozialpartner, Staat) zusammenarbeiten und gemeinsame Anstrengungen zur Verwirklichung folgender Ziele unternehmen:

- Jeder Arbeitnehmer der Europäischen Gemeinschaft muß während seines gesamten Erwerbslebens Zugang zur beruflichen Bildung haben und sie in Anspruch nehmen können. Beim Zugang zur beruflichen Bildung darf es keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit geben.

- Die zuständigen Behörden, die Unternehmen bzw. die Sozialpartner müssen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Voraussetzungen für eine ständige Weiterbildung schaffen, die es jedem ermöglichen, sich unter anderem durch einen Bildungsurlaub weiterzubilden, sich umzuschulen und vor allem im Zuge der technischen Entwicklung neue Kenntnisse zu erwerben.

Das Aktionsprogramm soll alle am Ausbau der beruflichen Weiterbildung Beteiligten mobilisieren und folgende Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützen:

- Förderung von Investitionen in die berufliche Weiterbildung und Verbesserung der Effizienz, indem insbesondere innovative Partnerschaften entwickelt werden, um die staatlichen Stellen (insbesondere in den Regionen), die Unternehmen (insbesondere die KMU), die Sozialpartner oder einzelne Arbeitnehmer stärker für die Vorteile von Investitionen in die Ausbildung zu sensibilisieren.

- Förderung von Innovationen in Bereichen wie Bildungsmanagement, Methodik oder Ausstattung, um insbesondere Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmergruppen, Wirtschaftszweigen oder Gemeinschaftsregionen mit Ausbildungsdefiziten bzw. unzureichenden Investitionen in das berufliche Bildungswesen zu intensivieren.

- Bessere strategische Planung und Gestaltung von Ausbildungsmaßnahmen, bei denen den Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes ausdrücklich Rechnung getragen wird, indem gemeinsame länderübergreifende oder grenzüberschreitende Ausbildungsvorhaben und der Informations- und Erfahrungsaustausch gefördert werden.

- Größere Effizienz der Ausbildungsinstrumente und bessere Eignung, mit den Veränderungen am Arbeitsmarkt in der Gemeinschaft Schritt zu halten, indem die Maßnahmen auf allen Ebenen ausgeweitet werden, um die Entwicklung der beruflichen Weiterbildung begleiten und analysieren, den Bedarf an Qualifikationen und Berufstätigkeiten besser prognostizieren und eine weitreichende und effiziente Verbreitung der Informationen über diese Entwicklungen gewährleisten zu können.

Dieses Programm könnte auch die Verbreitung innovativer Vereinbarungen und beispielhafter Maßnahmen fördern, durch die der Zugang zur beruflichen Weiterbildung maßgeblich verbessert wird. Einzelheiten sind in Absprache mit den Sozialpartnern und unter Wahrung ihrer Zuständigkeiten für die Umsetzung Gemeinsamer Stellungnahmen festzulegen.

III.C. LÄNDERÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN

13. Damit die Gemeinschaft den Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung kräftige Impulse verleihen und den Programmen von und in den Mitgliedstaaten einen echten **gemeinschaftlichen Mehrwert** sichern kann, trifft die Kommission folgende länderübergreifende Maßnahmen:

A. Unterstützung innovativer Partnerschaften zur Förderung von Investitionen in die berufliche Weiterbildung.

B. Förderung innovativer Konzepte in der beruflichen Weiterbildung.

C. Prüfung, Begleitung und Bewertung der Entwicklung der beruflichen Weiterbildung und verbesserter Zugangsmöglichkeiten; vorausschauende Beobachtung der sich verändernden Qualifikations- und Berufsprofile.

D. Flankierende Maßnahmen.

Die Maßnahmen im Rahmen des Teils A werden entsprechend den Bestimmungen über die Aufgaben und Interventionen der Strukturfonds aus dem Europäischen Sozialfonds unterstützt. Die Maßnahmen im Rahmen der Teile B, C und D werden aus einem neuen Haushaltsposten (6343) finanziert. Der Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, der als Anlage beigefügt ist, beruht auf Artikel 128 EWGV; er betrifft nur die Teile B, C und D.

Die länderübergreifenden Maßnahmen sollen so konzipiert sein, daß ein echtes Zusammenwirken mit den Aufgaben und Interventionen des Europäischen Sozialfonds im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88[7] und (EWG) Nr. 4255/88[8] des Rates, den Programmen EUROTECNET[9] und COMETT[10], dem IRIS-Netz auf dem Gebiet der beruflichen Bildung von Frauen im Hinblick auf 1992[11] sowie den Modellmaßnahmen zugunsten der KMU[12] zustande kommen kann. In diesem Zusammenhang wird angesichts der Bedeutung der neuen Technologien bei der Ausbildung und Umschulung eine enge Zusammenarbeit mit den Programmen COMETT, EUROTECNET und DELTA hergestellt, um offene Lernsysteme und den Fernunterricht zu fördern.

14. TEIL A - INNOVATIVE PARTNERSCHAFTEN

Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterbreiten im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte die aus dem Europäischen Sozialfonds mitzufinanzierenden Maßnahmen, die Teil des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der beruflichen Weiterbildung sind. Diese Maßnahmen werden der Kommission von

---

(7) ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.
(8) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 21.
(9) Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983, ABl. Nr. C 186 vom 25.6.1983, S. 1 und KOM(89) 355 endg.
(10) Beschluß 89/27/EWG des Rates, ABl. Nr. L 13 vom 17.1.1989, S. 28.
(11) ABl. Nr. L 342 vom 4.12.1987, S. 35.
(12) SEK (88) 1860 und ABl. Nr. L 239 vom 16.8.1989, S. 33.

den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten unterbreitet; die Kommission ist für die Art der Finanzierung entsprechend den Bestimmungen für die Strukturfonds und die Entwicklung einer gemeinsamen Politik im Bereich der beruflichen Weiterbildung zuständig.

Zweierlei Maßnahmen könnten unterstützt werden: technische Hilfe bei der Bildung regionaler Arbeitsgemeinschaften, Durchführung länderübergreifender Maßnahmen im Bereich der beruflichen Weiterbildung.

Technische Hilfe bei der Bildung regionaler Arbeitsgemeinschaften

Regionale Partnerschaften (Arbeitsgemeinschaften zwischen staatlichen Stellen und Sozialpartnern, zwischen Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen) sind ein wichtiges Instrument zum Ausbau der Investitionen in die Humanressourcen und zur regionalen Planung der beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage einer umfassenden Analyse des Ausbildungsstandes und -bedarfs der Region oder des Beschäftigungsgebietes, die die wirtschaftliche, soziale, bildungspolitische und demographische Struktur sowie die Gegebenheiten des örtlichen Arbeitsmarktes und die Umweltdimension integriert. Die Gemeinschaft kann über den Europäischen Sozialfonds die technische Hilfe für Durchführbarkeitsstudien regionaler Arbeitsgemeinschaften, die Abwicklung und Betreuung der Maßnahmen, die Bewertung der regionalen Planung im Bereich der beruflichen Weiterbildung einschließlich des Erfahrungsaustausches mit Multiplikatoreffekt unterstützen. Eine besondere Beachtung wird Maßnahmen der regionalen Arbeitsgemeinschaften beigemessen, mit denen die Anpassung der Landwirtschaft an die neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gefördert und zur Entwicklung des ländlichen Raumes beigetragen werden soll.

Durchführung länderübergreifender Maßnahmen im Bereich der beruflichen Weiterbildung

Die Gemeinschaft kann aus dem Europäischen Sozialfonds Durchführbarkeitsstudien über Vorhaben der beruflichen Weiterbildung, die Ermittlung des Bedarfs, die Entwicklung von Ausbildungsplänen und die Durchführung länderübergreifender Maßnahmen von Ausbildungseinrichtungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten bzw. von Ausbildungseinrichtungen, die auf Gemeinschaftsebene anerkannt sind, unterstützen; diese können Unternehmen oder Unternehmenszusammenschlüsse, die ihre Erfahrungen und ihr Know-how im Bereich der Analyse, Planung und Bewertung weitergeben wollen, sowie Einrichtungen hinzuziehen, die auf die Unterstützung von KMU spezialisiert sind.

Vorrang soll folgenden länderübergreifenden Maßnahmen im Bereich der beruflichen Weiterbildung eingeräumt werden:

- Vorhaben, durch die der Zugang der am meisten benachteiligten und der am wenigsten qualifizierten Personengruppen zur beruflichen Weiterbildung maßgeblich verbessert werden soll;

- Vorhaben der regionalen Arbeitsgemeinschaften (Entwicklung von Ausbildungsinhalten und -modalitäten und übertragbare Bewertungsverfahren) unter besonderer Berücksichtigung von Vorhaben für Grenzarbeitnehmer und in europäischen Entwicklungsschwerpunkten;

- Vorhaben für Beschäftigte von kleinen und mittleren Unternehmen, wenn diese eine Partnerschaft mit großen Unternehmen oder eine länderübergreifende, überregionale oder grenzüberschreitende Zusammenarbeit anstreben;

- Vorhaben zugunsten der von Arbeitslosigkeit bedrohten und neu- bzw. höherzuqualifizierenden Personen in Regionen und Gebieten, auf die sich die Vollendung des Binnenmarktes negativ auswirken kann; dies gilt erstens für Grenzgebiete, die unmittelbar betroffen sind, wenn die mit dem Grenzübergang zusammenhängende Wirtschaftstätigkeit wegfällt, zweitens für Industriezweige, denen heute handelspolitische Schutzmaßnahmen zugute kommen, die bis 1993 wegfallen werden (Artikel 115 EWGV) und drittens für Bereiche, die aufgrund der Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens in einem schärferen Wettbewerb bestehen müssen.

15. **TEIL B - FÖRDERUNG INNOVATIVER KONZEPTE IN DER BERUFLICHEN WEITERBILDUNG**

<u>Zusammenwirken bei der Umsetzung innovativer Konzepte</u>

Die Gemeinschaft könnte Maßnahmen mit einer Gemeinschaftsdimension und die Funktionsweise des europäischen Netzes länderübergreifender Maßnahmen unterstützen, um verschiedenartige Partnerschaften zwischen den Beteiligten zu fördern, die Planung, Durchführung und Bewertung der beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des Programms zu verbessern und die Weitergabe von Kenntnissen und Know-how in der Gemeinschaft zu begünstigen.

Die Mitgliedstaaten müssen für die Durchführung und Finanzierung länderübergreifender Maßnahmen sorgen. Der Beitrag des Programms soll darin bestehen, die Verbindungen zwischen den Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene durch Betreuung, Zusammenarbeit und Verbreitung der Erkenntnisse auszubauen und zu verbessern. Im Rahmen der Betreuung könnte die Gemeinschaft finanzielle Unterstützung gewähren für:

I) ein Austauschprogramm zur Unterstützung einer raschen Verbreitung von Innovationen auf dem Gebiet der beruflichen Weiterbildung und zur Förderung der europäischen Dimension bestimmter Ausbildungsmaßnahmen, durch die der Zugang zur beruflichen Weiterbildung maßgeblich verbessert wird; die Gemeinschaft könnte Praktika von vollzeitlich beschäftigten Ausbildern, Leitern von Personalabteilungen und der Arbeitnehmervertreter sowie von Ausbildungssachverständigen der regionalen Arbeitsgemeinschaften in Unternehmen oder Ausbildungseinrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat finanziell unterstützen;

II) Vorarbeiten zur Konzipierung und Ausarbeitung von länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Modellvorhaben im Bereich der beruflichen Weiterbildung in enger Zusammenarbeit mit Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüssen verschiedener Mitgliedstaaten, um die Weitergabe von Kenntnissen und Know-how in der Gemeinschaft und deren Anpassung an den Bedarf der KMU zu fördern, wobei die sich aus der Vollendung des Binnenmarktes ergebenden Folgen ausdrücklich zu berücksichtigen sind:

- räumliche Mobilität der Arbeitnehmer;
- Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen;
- vorausschauende Analyse der Berufstätigkeiten und Qualifikationen;
- Einrichtung von Ausbildungsgängen mit einer Gemeinschaftsdimension (in den betreffenden Ländern auf der Grundlage vorher festgelegter Gemeinschaftskriterien oder in einem bestimmten Land mit der Möglichkeit, länderübergreifende oder grenzüberschreitende Maßnahmen durchzuführen).

Auf der Grundlage dieser Vorarbeiten ist es Sache der Mitgliedstaaten, im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte berufliche Weiterbildungsmaßnahmen zur Mitfinanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds vorzuschlagen.

Sektorale Erhebungen über die Ausbildungspläne

Ausgehend von einer Reihe von Wirtschaftszweigen (beispielsweise Eisen- und Stahlindustrie, Automobilindustrie, Vertrieb, Verkehr, Telekommunikation, Finanzdienstleistungen) und in enger Zusammenarbeit mit den paritätischen Ausschüssen und paritätischen Gruppen könnte die Gemeinschaft sektorale Erhebungen über Ausbildungspläne unterstützen, bei denen folgende Themen geprüft werden:

- Aufstellung betrieblicher Ausbildungspläne (Planung, Unterrichtung - Konsultation - Verhandlungen, Durchführung, Bewertung);
- Kosten-Nutzen-Analyse der betrieblichen Ausbildung;

- Betriebsvereinbarungen und Gepflogenheiten;
- Vorgehen bei der Weiterentwicklung der Ausbildung und verbesserter Zugang wenig qualifizierter Arbeitnehmer, Teilzeitbeschäftigter und Personen in instabilen Arbeitsverhältnissen.

16. TEIL C - PRÜFUNG UND BEGLEITUNG, BEWERTUNG, VORAUSSCHAU

Der gemeinsame Rahmen aus allgemeinen Grundsätzen - Prüfung und Begleitung der Verwirklichung dieser Grundsätze

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen zwei Jahren nach Annahme der Entscheidung über dieses Programm und danach jährlich einen Bericht über Maßnahmen, die zur Schaffung des gemeinsamen Rahmens aus allgemeinen Grundsätzen getroffen wurden, einschließlich Informationen über vorhandene Instrumente zur Förderung und Finanzierung der beruflichen Weiterbildung. Diese Berichte und ihre Zusammenfassungen werden mit den einzelstaatlichen Stellen und den Sozialpartnern geprüft. Um diese Arbeiten zu unterstützen und die Lücken der vergleichenden Informationen zu schließen, wird die Gemeinschaft mit Hilfe von EUROSTAT eine Erhebung über die berufliche Weiterbildung und Qualifizierung durchführen und dazu das statistische Instrumentarium und die Datenerfassung verbessern. Diese Erhebung soll unter anderem grundlegende Informationen über die Zahl der Teilnehmer an den Ausbildungsmaßnahmen, die Dauer der Praktika, das Qualifikationsniveau, die Kosten der Ausbildung und die Art der Finanzierung liefern. Die Gemeinschaft beabsichtigt auch, vergleichende Informationen, die regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden, in einer Übersicht über die berufliche Weiterbildung zu veröffentlichen.

Prüfung der Tarifpolitik auf dem Gebiet der beruflichen Weiterbildung

Da die Tarifpolitik für die Förderung der beruflichen Weiterbildung immer größere Bedeutung erlangt, will die Gemeinschaft ein Muster für eine einheitliche Analyse der Gepflogenheiten, tarifvertraglichen Bestimmungen, Tarifverträge und Vereinbarungen über die berufliche Weiterbildung auf allen Ebenen der Tarifpolitik in den Mitgliedstaaten unterstützen. Diese Analysen der bestehenden Verhältnisse, die in den einzelnen Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern vorgenommen werden, sollen im Rahmen des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene erörtert werden. Innovative Tarifverträge, die bei dieser Analyse ermittelt werden und die darauf abzielen, den Zugang zur beruflichen Weiterbildung maßgeblich zu verbessern, sollen durch Veröffentlichungen oder auf Studientagungen bekanntgemacht und eventuell später in einer europäischen Sammlung zusammengestellt werden.

Um die Verbreitung innovativer Tarifverträge unter den Tarifpartnern zu fördern, könnte die Gemeinschaft Maßnahmen für die Entsendung von Akteuren der Arbeitsbeziehungen (Mitglieder von Berufsverbänden) in einen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband oder in ein paritätisches Gremium eines anderen Mitgliedstaates finanziell unterstützen.

Prognose von Entwicklungen im Bereich der Qualifikationen und Berufstätigkeiten

Auf der Grundlage der einschlägigen Arbeiten des CEDEFOP und mit seiner Unterstützung könnte ein Netz hochrangiger Sachverständiger, die auf die Analyse und Prognose von Entwicklungen im Bereich der Qualifikationen und Berufstätigkeiten spezialisiert sind, damit beauftragt werden, die Vergleichbarkeit und Konvergenz der Methoden zur detaillierten Analyse des Ausbildungsbedarfs und der Arbeitsmarktveränderungen zu fördern.

17. TEIL D - FLANKIERENDE MASSNAHMEN

Die flankierenden Maßnahmen betreffen die Begleitung der Durchführung des Programms, die technische Hilfe, die Auswertung der allgemeinen Ziele des Programms sowie die Konzertierung mit den für die Ausbildung Verantwortlichen des Staates, der Sozialpartner und der Unternehmen.

III. D. DURCHFÜHRUNG UND MITTELBEDARF

18. Die Kommission beabsichtigt, die Durchführung des Programms mit Hilfe einer Verbindungsgruppe abzuwickeln, der 24 Mitglieder (die Mitgliedstaaten benennen 12 nationale Koordinatoren, UNICE und CEEP zusammen 6 und der EGB ebenfalls 6) angehören.

Die Kommission wird das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung[13] hinzuziehen.

Das Programm wird in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1993 durchgeführt. Der voraussichtliche Mittelbedarf bis 1992, der im Rahmen der finanziellen Vorausschau 1988 bis 1992 festgesetzt wurde, beläuft sich auf 88 Millionen ECU, wovon rund 61 Millionen ECU im Rahmen des Europäischen Sozialfonds bis 1992 zur Verfügung gestellt werden sollen. Aus dem Haushaltsposten B 6343 sind die Maßnahmen gemäß den Teilen B, C und D des Programms zu finanzieren. Für die Finanzierung der Maßnahmen gemäß Teil A sind die Mitgliedstaaten zuständig, aus dem Europäischen Sozialfonds könnten aber zusätzliche Mittel im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte zur Verfügung gestellt werden.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

19. Dieser Mitteilung an den Rat liegen ein Vorschlag für eine Entscheidung des Rates sowie ein technischer Anhang zu den im Rahmen des Programms vorgeschlagenen Maßnahmen und ein Finanzbogen über den voraussichtlichen Mittelbedarf bei.

---

(13) ABl. Nr. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft
zur Förderung der beruflichen Weiterbildung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission(1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses(3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

(1)

(2)

(3)

Die grundlegenden Ziele einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung sehen in dem zweiten Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG des Rates[4] insbesondere vor, daß eine den Erfordernissen angepaßte Berufsausbildung und -fortbildung sowie gegebenenfalls eine Umschulung während der verschiedenen Abschnitte des Erwerbslebens zu fördern sind. In dem zehnten Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG heißt es, daß gezielte Maßnahmen eingeleitet werden können, um die Sonderprobleme bestimmter Tätigkeitsbereiche oder Personengruppen besonders zu berücksichtigen.

Der Europäische Rat vertrat die Ansicht, daß die Verwirklichung des Binnenmarktes mit einem verbesserten Zugang zur beruflichen Bildung einhergehen muß (Hannover, 27. und 28. Juni 1988). Er hob hervor, daß das Vorgehen der Gemeinschaft zur besseren Nutzung der vorhandenen menschlichen Ressourcen und zur Vorbereitung auf die künftigen Veränderungen und technischen Anpassungen beitragen muß. Die Reform der Bildungssysteme einschließlich der beruflichen Weiterbildung wird eine entscheidende Rolle bei der Verwirklichung dieser Ziele spielen (Rhodos, 2. und 3. Dezember 1988). Er nahm zur Kenntnis, daß im Rat eine Einigung hinsichtlich der beruflichen Weiterbildung erzielt wurde (Madrid, 26. und 27. Juni 1989).

Das Europäische Parlament hat am 15. März 1989 eine Entschließung zur sozialen Dimension des Binnenmarktes[5] angenommen, in der es hervorhebt, daß Investitionen in die Ausbildung zu tätigen und die Humanressourcen zu nutzen sind. Es vertritt insbesondere die Ansicht, daß die berufliche Bildung und die Nutzung der Humanressourcen die Fähigkeit der Unternehmen, sich anzupassen und sich auf die Veränderungen einzustellen, maßgeblich beeinflussen; daher müssen sie darin unterstützt werden, in diese Bereiche zu investieren.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 5. Juni 1989 über die berufliche Weiterbildung[6] darauf hingewiesen, daß die berufliche Weiterbildung bei der Strategie zur Verwirklichung des Binnenmarktes - einschließlich seiner sozialen Dimension - und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts bis zum Jahr 1992 eine wichtige Rolle als maßgeblicher Faktor der

---

(4) ABl. Nr. 63 vom 20. April 1963, S. 1338/63

(5) ABl. Nr. C 96 vom 17.4.1989, S. 61

(6) ABl. Nr. C 148 vom 15.6.1989, S. 1

Wirtschafts- und Sozialpolitik spielt. Er vertrat die Ansicht, daß sämtliche Arbeitnehmer - entsprechend den Bedürfnissen - Zugang zur beruflichen Weiterbildung haben und aus ihr Nutzen ziehen müssen. Er ersuchte die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Zuständigkeiten der betreffenden Parteien eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen oder dazu zu ermutigen. Er ersuchte die Kommission, ihm so bald wie möglich ein Aktionsprogramm zur beruflichen Weiterbildung zu unterbreiten.

Die raschen technischen, wirtschaftlichen und industriellen Veränderungen unter verschärften Wettbewerbsbedingungen und die bevorstehende Vollendung des Binnenmarktes im Rahmen seiner sozialen Dimension und seines wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts setzen heute voraus, daß die Weiterbildung als Instrument von Präventiv- und Anpassungsmaßnahmen und deren Ausbau eine größere Bedeutung erhalten.

Die Gleichstellung beim Zugang zur beruflichen Weiterbildung ist eine Voraussetzung für eine räumlich und beruflich größere Mobilität der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft und für eine größere Chancengleichheit von Männern und Frauen.

Um Maßnahmen im Bereich der Grundausbildung und der Weiterbildung entwickeln zu können, die auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes zugeschnitten sind, müssen die Veränderungen in den beruflichen Qualifikationen beobachtet werden.

Die Mitgliedstaaten können durch ihre Zusammenarbeit die Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, zu denen alle Arbeitnehmer Zugang haben, verbessern, zur Nutzung der Humanressourcen durch Ausbildung beitragen, die Investitionen in die Humanressourcen fördern, den Zugang aller Arbeitnehmer zur beruflichen Weiterbildung merklich verbessern und die Aufgaben der beruflichen Weiterbildung - Präventivfunktion, ständige Anpassung, Förderung des sozialen Aufstiegs - durch eine stärkere Betonung der europäischen Dimension intensivieren. Diese Zusammenarbeit muß sich auf die vorhandenen Regelungen in den Mitgliedstaaten stützen und dabei den unterschiedlichen Rechtsordnungen und Gepflogenheiten in den Mitgliedstaaten, den innerstaatlichen Zuständigkeiten der Beteiligten und der Tarifautonomie Rechnung tragen.

Die Gemeinschaft kann die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten maßgeblich verbessern, indem sie ein Aktionsprogramm ausarbeitet, das die Maßnahmen von und in den Mitgliedstaaten im Bereich der beruflichen Weiterbildung unterstützt und ergänzt. Dieses Programm muß so gestaltet sein, daß es mit den Aufgaben und Interventionen des Europäischen Sozialfonds(7), den Programmen EUROTECNET(8) und COMETT(9), dem IRIS-Netz(10) auf dem Gebiet der beruflichen Bildung von Frauen im Hinblick auf 1992 sowie den Modellmaßnahmen zugunsten der KMU(11) ineinandergreift.

Dieses Programm ist so zu konzipieren, daß alle am Ausbau der beruflichen Weiterbildung Beteiligten mobilisiert und neue Initiativen von und in den Mitgliedstaaten in Zusammenhang gebracht werden. Es muß daher zwei einander ergänzende Teile, einen gemeinsamen Rahmen aus allgemeinen Grundsätzen und eine Reihe länderübergreifender Maßnahmen, umfassen. Der gemeinsame Rahmen aus allgemeinen Grundsätzen soll die Konvergenz der von den Behörden der Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen fördern, um insbesondere den Zugang zur beruflichen Weiterbildung maßgeblich zu verbessern. Die länderübergreifenden Maßnahmen sollen den Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung einen kräftigen Gemeinschaftsimpuls verleihen und den einschlägigen Maßnahmen von und in den Mitgliedstaaten einen echten gemeinschaftlichen Mehrwert sichern.

Im Anschluß an die Gemeinsame Stellungnahme vom 6. März 1987 zur Ausbildung und Motivation arbeiten die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene (UNICE, CEEP, EGB) gegenwärtig eine neue Gemeinsame Stellungnahme aus, in der ihre Leitlinien für die berufliche Weiterbildung erläutert werden; daher müssen sie an der Durchführung des Programms eng beteiligt werden, um ein Vorgehen auf der Linie des sozialen Dialogs zu gewährleisten -

---

(7) ABl. Nr. L 185 vom 15.12.1988, S. 9 und ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 21

(8) ABl. Nr. C 186 vom 25.6.1983, S. 1

(9) ABl. Nr. L 13 vom 17.1.1989, S. 28

(10) ABl. Nr. L 342 vom 4.12.1987, S. 35

(11) ABl. Nr. L 239 vom 16.8.1989, S. 33

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1993 wird ein Aktionsprogramm zur Förderung der beruflichen Weiterbildung in der Gemeinschaft verabschiedet. Es soll die Maßnahmen von und in den Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen, durch die die berufliche Weiterbildung gefördert wird. Es ist so konzipiert, daß alle Beteiligten (Unternehmen, Ausbildungseinrichtungen, Sozialpartner, Staat) zusammenarbeiten und gemeinsame Anstrengungen zur Verwirklichung folgender Ziele unternehmen:

- Jeder Arbeitnehmer der Europäischen Gemeinschaft muß während seines gesamten Erwerbslebens Zugang zur beruflichen Bildung haben und sie in Anspruch nehmen können. Beim Zugang zur beruflichen Bildung darf es keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit geben.

- Die zuständigen Behörden, die Unternehmen bzw. die Sozialpartner müssen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Voraussetzungen für eine ständige Weiterbildung schaffen, die es jedem ermöglichen, sich unter anderem durch einen Bildungsurlaub weiterzubilden, sich umzuschulen und vor allem im Zuge der technischen Entwicklung neue Kenntnisse zu erwerben.

Artikel 2

Die Ziele des Programms sind:

a) Förderung von Investitionen in die berufliche Weiterbildung und Verbesserung der Effizienz, indem insbesondere innovative Partnerschaften entwickelt werden, um die staatlichen Stellen (insbesondere in den Regionen), die Unternehmen (insbesondere die KMU), die Sozialpartner oder einzelne Arbeitnehmer stärker für die Vorteile von Investitionen in die Ausbildung zu sensibilisieren.

b) Förderung von Innovationen in Bereichen wie Bildungsmanagement, Methodik oder Ausstattung, um insbesondere Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmergruppen, Wirtschaftszweigen oder Gemeinschaftsregionen mit Ausbildungsdefiziten bzw. unzureichenden Investitionen in das berufliche Bildungswesen zu intensivieren.

c) Bessere strategische Planung und Gestaltung von Ausbildungsmaßnahmen, bei denen den Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes ausdrücklich Rechnung getragen wird, indem gemeinsame länderübergreifende und grenzüberschreitende Ausbildungsvorhaben und der Informations- und Erfahrungsaustausch gefördert werden.

d) Größere Effizienz der Ausbildungsinstrumente und bessere Eignung, mit den Veränderungen am Arbeitsmarkt in der Gemeinschaft Schritt zu halten, indem die Maßnahmen auf allen Ebenen ausgeweitet werden, um die Entwicklung der beruflichen Weiterbildung begleiten und analysieren, den Bedarf an Qualifikationen und Berufstätigkeiten besser prognostizieren und eine weitreichende und effiziente Verbreitung der Informationen über diese Entwicklungen gewährleisten zu können.

Artikel 3

Das Programm umfaßt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität zwei einander ergänzende Teile:

a) Einen gemeinsamen Rahmen aus allgemeinen Grundsätzen zur Unterstützung und Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Zuständigkeiten der Beteiligten, um die Ausweitung der beruflichen Weiterbildung im Sinne von Artikel 5 zu fördern.

b) Verschiedene länderübergreifende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zur Unterstützung und Ergänzung der Maßnahmen von und in den Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 6 und des Anhangs.

Artikel 4

Im Sinne dieser Entscheidung:

- wird der Begriff "berufliche Weiterbildung" generell für jede Maßnahme der beruflichen Bildung verwendet, an der ein Arbeitnehmer aus der Europäischen Gemeinschaft im Laufe seines Arbeitslebens teilnimmt. Die Maßnahmen sollen innerhalb und außerhalb des Unternehmens je nach Sachlage eine der folgenden drei Aufgaben erfüllen:

  . ständige Anpassung an den Wandel der Berufe und Tätigkeitsinhalte und somit Verbesserung der Fähigkeiten und Qualifikationen, die zur Verbesserung der Wettbewerbslage der europäischen Unternehmen und ihrer Beschäftigten unerläßlich sind,

  . Förderung des sozialen Aufstiegs, um vielen Arbeitnehmern die Möglichkeit zu bieten, ihre unzureichende berufliche Qualifikation und damit ihre Lage zu verbessern,

  . Präventivfunktion, um die Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes rechtzeitig zu erkennen und Schwierigkeiten zu überwinden, die der wirtschaftliche oder technische Umstrukturierungsprozeß für einzelne Wirtschaftszweige und Unternehmen mit sich bringt;

- wird der Begriff "Unternehmen" für jegliche Art von Wirtschaftstätigkeit verwendet, und zwar sowohl für große als auch für kleine und mittlere Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform und dem Wirtschaftsbereich, in dem sie tätig sind;

- wird der Begriff "Ausbildungseinrichtung" für alle staatlichen, halbstaatlichen oder privaten Einrichtungen verwendet, die unabhängig von ihrer jeweiligen Bezeichnung in den Mitgliedstaaten Maßnahmen der beruflichen Bildung, der Weiterbildung, zur Nachschulung oder Umschulung durchführen. Mit "Ausbildungseinrichtung" werden auch Berufsverbände und selbständige Wirtschaftsorganisationen (insbesondere die Industrie- und Handelskammern oder/und ihnen gleichgestellte Einrichtungen), die Bildungsmaßnahmen für Dritte veranstalten, bezeichnet.

- wird der Begriff "Arbeitnehmer" für alle Erwerbstätigen einschließlich der Selbständigen verwendet, die aus ihrer Arbeit ein Einkommen beziehen.

Artikel 5

1. Der gemeinsame Rahmen aus allgemeinen Grundsätzen und die länderübergreifenden Maßnahmen im Sinne von Artikel 6 tragen dazu bei, die Konvergenz der Maßnahmen, Vorschriften und neuen Initiativen der Mitgliedstaaten entsprechend ihren Rechtsordnungen und ihren Gepflogenheiten unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Zuständigkeiten der Beteiligten und unter Wahrung der tarifvertraglichen Regelungen zu verbessern; sie zielen darauf ab,

a) die europäische Dimension zu fördern, um die Präventivfunktion, die ständige Anpassung und den sozialen Aufstieg durch die berufliche Weiterbildung zu intensivieren;

b) in Abstimmung mit den Sozialpartnern dafür Sorge zu tragen, daß die am wenigsten qualifizierten Arbeitnehmer unabhängig von ihrem Status an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilnehmen und so ein erstes Qualifikationsniveau erreichen können;

c) die tatsächliche Chancengleichheit von Männern und Frauen beim Zugang zur beruflichen Weiterbildung zu verbessern;

d) die Anreize für Investitionen der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, in die berufliche Weiterbildung zu verstärken;

e) unter Berücksichtigung der Ansicht der Sozialpartner auf allen Ebenen die voraussichtliche Entwicklung im Bereich der Qualifikationen besser abzuschätzen und eine größere Konvergenz zwischen den Berufsbildungs- und Beschäftigungszielen zu ermöglichen;

f) durch auf die innerstaatlichen Gegebenheiten und Gepflogenheiten zugeschnittene Verfahren und erforderlichenfalls schrittweise das Niveau des Weiterbildungsangebots anzuheben und die vorhandenen Instrumente im Bereich der beruflichen Weiterbildung zu verstärken und

so den besonderen Erfordernissen der kleinen und mittleren Unternehmen und dem Verlangen der Sozialpartner auf allen Ebenen nach neuen Formen der Partnerschaft zu entsprechen;

g) allen Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, bei der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung Gleichbehandlung zu gewährleisten;

h) den individuellen Anspruch auf berufliche Weiterbildung unter den von jedem Mitgliedstaat festzulegenden Voraussetzungen zu fördern.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen zwei Jahren nach Annahme dieser Entscheidung und danach jährlich einen Bericht über Maßnahmen, die zur Schaffung des gemeinsamen Rahmens aus allgemeinen Grundsätzen getroffen wurden, einschließlich Informationen über vorhandene Instrumente zur Förderung und Finanzierung der beruflichen Weiterbildung. Diese Berichte und ihre Zusammenfassungen werden mit den einzelstaatlichen Stellen und den Sozialpartnern geprüft.

Artikel 6

Damit die Gemeinschaft den Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung kräftige Impulse verleihen und den Programmen von und in den Mitgliedstaaten einen echten gemeinschaftlichen Mehrwert sichern kann, trifft die Kommission folgende länderübergreifende Maßnahmen:

I. Förderung innovativer Konzepte in der beruflichen Weiterbildung.

II. Prüfung, Begleitung und Bewertung der Entwicklung der beruflichen Weiterbildung und der verbesserten Zugangsmöglichkeiten; vorausschauende Beobachtung der sich verändernden Qualifikations- und Berufsprofile.

III. Flankierende Maßnahmen.

Einzelheiten zu diesen Maßnahmen sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 7

Ab 1. Januar 1991 werden die Mittel, die jedes Jahr zur Deckung des Beitrags der Gemeinschaft zu den Maßnahmen des Programms erforderlich sind, im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt. Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Anhang beschriebenen Aktionen, einschließlich der Maßnahmen, mit denen auf Gemeinschaftsebene technische Hilfe, eine kontinuierliche Begleitung und die Bewertung des Programms gewährleistet werden sollen.

Die für die beiden ersten Jahre des Programms erforderlichen Mittel werden Gegenstand der künftigen Haushaltspläne im Rahmen der im Juni 1988 von den drei Organen gemeinsam genehmigten finanziellen Vorausschau 1988 bis 1992 und ihrer Fortschreibung sein.

Artikel 8

1. Die Kommission wird das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates[1] hinzuziehen.

2. Die Kommission unterbreitet dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung vor dem 30. Juni 1992 einen Zwischenbericht über die erste Phase und vor dem 30. Juni 1994 einen Schlußbericht über die Durchführung des Programms.

Artikel 9

Die Kommission führt das Programm entsprechend den Bestimmungen des Anhangs durch.

---

(1) ABl. Nr. L 39 vom 13.2.1975, S. 1

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am....

Im Namen des Rates
Der Präsident

AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER BERUFLICHEN WEITERBILDUNG

ANHANG

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

AKTION I - FÖRDERUNG INNOVATIVER KONZEPTE IN DER BERUFLICHEN WEITERBILDUNG

a) Zusammenwirken bei der Umsetzung innovativer Konzepte

Die Gemeinschaft könnte Maßnahmen mit einer Gemeinschaftsdimension und die Funktionsweise des europäischen Netzes länderübergreifender Maßnahmen unterstützen, um verschiedenartige Partnerschaften zwischen den Beteiligten zu fördern, die Planung, Durchführung und Bewertung der beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des Programms zu verbessern und die Weitergabe von Kenntnissen und Know-how in der Gemeinschaft zu begünstigen. Die Mitgliedstaaten müssen für die Durchführung und Finanzierung länderübergreifender Maßnahmen sorgen und im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte die aus dem Europäischen Sozialfonds mitzufinanzierenden Maßnahmen unterbreiten. Der Beitrag des Programms soll darin bestehen, die Verbindungen zwischen den Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene durch Betreuung, Zusammenarbeit und Verbreitung der Erkenntnisse auszubauen und zu verbessern. Im Rahmen der Betreuung könnte die Gemeinschaft finanzielle Unterstützung gewähren für:

i) ein Austauschprogramm zur Unterstützung einer raschen Verbreitung von Innovationen auf dem Gebiet der beruflichen Weiterbildung und zur Förderung der europäischen Dimension bestimmter Ausbildungsmaßnahmen, durch die der Zugang zur beruflichen Weiterbildung maßgeblich verbessert wird; die Gemeinschaft könnte Praktika von vollzeitlich beschäftigten Ausbildern, Leitern der Personalabteilungen und der Arbeitnehmervertreter sowie von Ausbildungssachverständigen der regionalen Arbeitsgemeinschaften in Unternehmen oder Ausbildungseinrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat finanziell unterstützen;

ii) Vorarbeiten zur Konzipierung und Ausarbeitung von länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Modellvorhaben im Bereich der beruflichen Weiterbildung in enger Zusammenarbeit mit Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüssen verschiedener Mitgliedstaaten, um die Weitergabe von Kenntnissen und Know-how in der Gemeinschaft und deren Anpassung an den Bedarf der KMU zu fördern, wobei die sich aus der Vollendung des Binnenmarktes ergebenden Folgen ausdrücklich zu berücksichtigen sind: Räumliche Mobilität der Arbeitnehmer, Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen, vorausschauende Analyse der Berufstätigkeiten und Qualifikationen, Einrichtung von Ausbildungsgängen mit einer Gemeinschaftsdimension.

b) **Sektorale Erhebungen über die Ausbildungspläne**

Die Gemeinschaft könnte sektorale Erhebungen über Ausbildungspläne unterstützen, bei denen folgende Themen geprüft werden: Aufstellung betrieblicher Ausbildungspläne; Kosten-Nutzen-Analyse der betrieblichen Ausbildung; Betriebsvereinbarungen und Gepflogenheiten; Vorgehen bei der Weiterentwicklung der Ausbildung und verbesserter Zugang wenig qualifizierter Arbeitnehmer, Teilzeitbeschäftigter und Personen in instabilen Arbeitsverhältnissen.

c) **Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft**

Der finanzielle Beitrag wird auf die Aufwendungen für Maßnahmen nach a) und b) begrenzt sein. Die Gemeinschaft kann die Verwaltungskosten für das europäische Netz sowie für die Zusammenarbeit (Konferenzen, Studientagungen, Workshops) und die Verbreitung der Erkenntnisse (Veröffentlichungen, Videofilme) tragen. Betreuungsmaßnahmen: Zuschüsse zu Praktika - Der Beitrag der Gemeinschaft ist auf die unmittelbaren Kosten der Mobilität begrenzt und darf bei Praktika mit einer Höchstdauer von drei Monaten 7.500 ECU je Zuschuß und Empfänger nicht überschreiten. Vorarbeiten zur Konzipierung und Ausarbeitung von länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Modellvorhaben im Bereich der beruflichen Weiterbildung - Der Beitrag der Gemeinschaft ist auf 50% der zuschußfähigen Ausgaben begrenzt, wobei bei länderübergreifenden Vorhaben mit einer Höchstdauer von zwei Jahren je Vorhaben höchstens 100.000 ECU jährlich gewährt werden.

Die Gemeinschaft kann die Kosten für die Planung, Durchführung und Bewertung der sektoralen Erhebungen tragen, wobei die Höchstgrenze je Erhebung während der gesamten Dauer bei 0, 5 Millionen ECU liegt.

AKTION II - PRÜFUNG UND BEGLEITUNG, BEWERTUNG, VORAUSSCHAU

a) **Der gemeinsame Rahmen aus allgemeinen Grundsätzen - Prüfung und Begleitung der Verwirklichung dieser Grundsätze**

Um die Berichte der Mitgliedstaaten über die Verwirklichung des gemeinsamen Rahmens aus allgemeinen Grundsätzen zu unterstützen, wird die Gemeinschaft mit Hilfe von EUROSTAT eine Erhebung über die berufliche Weiterbildung und Qualifizierung durchführen und dazu das statistische Instrumentarium und die Datenerfassung verbessern. Diese Erhebung soll unter anderem grundlegende Informationen über die Zahl der Teilnehmer an den Bildungsmaßnahmen, die Dauer der Praktika, das Qualifikationsniveau, die Kosten der Ausbildung und die Art der Finanzierung liefern.

b) **Prüfung der Tarifpolitik auf dem Gebiet der beruflichen Weiterbildung**

Die Gemeinschaft will ein Schema für eine einheitliche Analyse der Gepflogenheiten, tarifvertraglichen Bestimmungen, Tarifverträge und Vereinbarungen über die berufliche Weiterbildung auf allen Ebenen der Tarifpolitik in den Mitgliedstaaten unterstützen. Es soll dazu dienen, innovative Tarifverträge zu ermitteln.

Um die Verbreitung innovativer Tarifverträge zu fördern, könnte die Gemeinschaft Maßnahmen für die Entsendung von Akteuren der Arbeitsbeziehungen (Mitglieder von Berufsverbänden) in einen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband oder in ein paritätisches Gremium eines anderen Mitgliedstaates finanziell unterstützen.

c) **Prognose von Entwicklungen im Bereich der Qualifikationen und Berufstätigkeiten**

Auf der Grundlage der einschlägigen Arbeiten des CEDEFOP und mit seiner Unterstützung könnte ein Netz hochrangiger Sachverständiger, die auf die Analyse und Prognose von Entwicklungen im Bereich der

Qualifikationen und Berufstätigkeiten spezialisiert sind, damit beauftragt werden, die Vergleichbarkeit und Konvergenz der Methoden zur Analyse des Ausbildungsbedarfs und der Arbeitsmarktveränderungen zu fördern; außerdem könnten sie ein Muster für die gemeinsame Analyse entwickeln.

d) Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird sich auf die Aufwendungen für Maßnahmen nach a), b) und c) beschränken. Die Gemeinschaft kann die Kosten der EUROSTAT-Erhebung, der Muster zur Analyse der Tarifverträge und der Prognosen im Bereich der Qualifikationen und Berufstätigkeiten tragen. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu den Zuschüssen für Austauschmaßnahmen ist auf die unmittelbaren Aufwendungen für die Mobilität begrenzt und darf bei Austauschmaßnahmen mit einer Höchstdauer von drei Monaten 7.500 ECU je Zuschuß und Empfänger nicht überschreiten.

AKTION III - FLANKIERENDE MASSNAHMEN

Die flankierenden Maßnahmen betreffen die Begleitung der Durchführung des Programms, die technische Hilfe, die Auswertung der allgemeinen Ziele des Programms sowie die Konzertierung mit den für die Ausbildung Verantwortlichen des Staates, der Sozialpartner und der Unternehmen. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft kann bis zu 100% der tatsächlichen Ausgaben betragen.

FINANZBOGEN

1. **Haushaltslinie und Bezeichnung**

   - B 6343 und Europäischer Sozialfonds (B 6343 - 1991 neu zu schaffender Posten)

   - Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FORCE-Programm)

2. **Rechtsgrundlage**

- Entschließung des Rates vom 5. Juni 1989 über die berufliche Weiterbildung (ABl. Nr. C 148 vom 15. Juni 1989, S. 1).

- Entscheidung 89/.../EWG des Rates vom ... über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.

- Artikel 128 EWGV.

3. **Einstufung der Ausgaben**

- Nichtobligatorische Ausgaben.
- Nichtgetrennte Mittel (Artikel 634).

4. **Beschreibung**

Das Aktionsprogramm soll die Maßnahmen von und in den Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen, um die berufliche Weiterbildung zu fördern. Es ist so konzipiert, daß alle Beteiligten (Unternehmen, Ausbildungseinrichtungen, Sozialpartner, Staat) zusammenarbeiten und gemeinsame Anstrengungen zur Verwirklichung folgender Ziele unternehmen:

- Jeder Arbeitnehmer der Europäischen Gemeinschaft muß während seines gesamten Erwerbslebens Zugang zur beruflichen Bildung haben und sie in Anspruch nehmen können. Beim Zugang zur beruflichen Bildung darf es keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit geben.

- Die Behörden, die Unternehmen bzw. die Sozialpartner müssen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Voraussetzungen für eine ständige Weiterbildung schaffen, die es jedem ermöglichen, sich unter anderem durch einen Bildungsurlaub weiterzubilden, sich umzuschulen und vor allem im Zuge der technischen Entwicklung neue Kenntnisse zu erwerben.

Die Ziele des Programms sind:

a) Förderung von Investitionen in die berufliche Weiterbildung und Verbesserung der Effizienz, indem insbesondere innovative Partnerschaften entwickelt werden, um die staatlichen Stellen (insbesondere in den Regionen), die Unternehmen (insbesondere die KMU), die Sozialpartner oder einzelne Arbeitnehmer stärker für die Vorteile von Investitionen in die Ausbildung zu sensibilisieren.

b) Förderung von Innovationen in Bereichen wie Bildungsmanagement, Methodik oder Ausstattung, um insbesondere Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmergruppen, Wirtschaftszweigen oder Gemeinschaftsregionen mit Ausbildungsdefiziten bzw. unzureichenden Investitionen in das berufliche Bildungswesen zu intensivieren.

c) Bessere strategische Planung und Gestaltung von Ausbildungsmaßnahmen, bei denen den Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes ausdrücklich Rechnung getragen wird, indem gemeinsame länderübergreifende und grenzüberschreitende Ausbildungsvorhaben und der Informations- und Erfahrungsaustausch gefördert werden.

d) Größere Effizienz der Ausbildungsinstrumente und bessere Eignung, mit den Veränderungen am Arbeitsmarkt in der Gemeinschaft Schritt zu halten, indem die Maßnahmen auf allen Ebenen ausgeweitet werden, um die Entwicklung der beruflichen Weiterbildung begleiten und analysieren, den Bedarf an Qualifikationen und Berufstätigkeiten besser prognostizieren und eine weitreichende und effiziente Verbreitung der Informationen über diese Entwicklungen gewährleisten zu können.

Das Aktionsprogramm umfaßt einen gemeinsamen Rahmen aus allgemeinen Grundsätzen, zu deren Förderung sich die Behörden der Mitgliedstaaten verpflichten und welche die Konvergenz ihrer Tätigkeiten in diesem Bereich fördern sollen, sowie verschiedene länderübergreifende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zur Unterstützung und Ergänzung der Maßnahmen von und in den Mitgliedstaaten, nämlich:

A. Unterstützung innovativer Partnerschaften zur Förderung von Investitionen in die berufliche Weiterbildung.

B. Förderung innovativer Konzepte in der beruflichen Weiterbildung.

C. Prüfung, Begleitung und Bewertung der Entwicklung der beruflichen Weiterbildung und verbesserter Zugangsmöglichkeiten; vorausschauende Beobachtung der sich verändernden Qualifikations- und Berufsprofile.

D. Flankierende Maßnahmen.

5. Begründung

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung spielt bei den Strategien der Unternehmen und den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bewältigung des raschen wirtschaftlichen und sozialen Wandels, zur Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 und zur Bewältigung einer Reihe großer Herausforderungen für die Zukunft der Gemeinschaft durch neue qualitative und quantitative Anstrengungen bereits jetzt eine zentrale Rolle: wirtschaftliche, technologische, demographische, beschäftigungspolitische und den Zusammenhalt betreffende Herausforderungen. Die Verwirklichung einer gemeinsamen Politik der beruflichen Weiterbildung ist ein wichtiger Schritt, um die Ziele und Anstrengungen der Beteiligten (Staat, Sozialpartner, Unternehmen, Ausbildungseinrichtungen, Einzelpersonen) zu konvergieren, einen Zusammenhang zwischen den neuen Maßnahmen von und in den Mitgliedstaaten herzustellen, die Beteiligten zu veranlassen, stärker in die berufliche Weiterbildung zu investieren und das europäische Aufbauwerk in seiner wirtschaftlichen und sozialen Dimension zu fördern.

6. Finanzielle Auswirkungen des Programms auf die Verwaltungsmittel

- Art der Ausgaben und Berechnungsweise -

6.1. Die erforderlichen Mittel werden im Rahmen der finanziellen Vorausschau 1988 bis 1992 und ihrer Fortschreibung Teil der künftigen Haushaltspläne sein. Der geschätzte Bedarf bis 1992, der im Rahmen der finanziellen Vorausschau 1988 bis 1992 veranschlagt wurde, beläuft sich auf 24 Millionen ECU, die unter Posten B 6343 einzusetzen sind; ein zusätzlicher auf rund 61 Millionen ECU veranschlagter Betrag wird aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte finanziert.

6.2. Teil A: Innovative Partnerschaften

Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterbreiten im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte die aus dem Europäischen Sozialfonds mitzufinanzierenden Maßnahmen, die Teil des Aktionsprogramms sind. Diese Maßnahmen werden der Kommission von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten unterbreitet; die Kommission ist für die Art der Finanzierung entsprechend den Bestimmungen für die Strukturfonds und die Entwicklung einer gemeinsamen Politik im Bereich der beruflichen Weiterbildung zuständig. Aus dem Fonds könnten unterstützt werden: technische Hilfe bei der Bildung regionaler Arbeitsgemeinschaften, Durchführung länderübergreifender Maßnahmen im Bereich der beruflichen Weiterbildung, Aufwendungen für die Vorarbeiten zur Schaffung eines europäischen Netzes länderübergreifender Maßnahmen.

6.3. Teile B, C und D

Die aus dem Haushaltsposten B 6343 zu finanzierenden Ausgaben betreffen die Teile B, C und D des Programms.

(Tritt das Programm, wie im Entscheidungsvorschlag gewünscht, am 1. Juli 1990 in Kraft, sind die Ausgaben für das zweite Halbjahr 1990 in Höhe von schätzungsweise 3 Millionen ECU aus dem Haushaltsposten 6340 zu finanzieren.)

6.4. Teil B - Förderung innovativer Konzepte in der beruflichen Weiterbildung

6.4.1. Zusammenwirken bei der Umsetzung innovativer Konzepte

- Zusammenarbeit: Veranstaltung von Konferenzen auf hoher Ebene in den Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene zur Förderung der Weitergabe von Kenntnissen und Know-how in vier vorrangigen Bereichen (regionale Investitionen in die Ausbildung, Zugang, KMU, von Arbeitslosigkeit bedrohte Personengruppen); Workshops mit gegenseitigem Erfahrungsaustausch über die Planung, Durchführung und Bewertung von Ausbildungsmaßnahmen zu einem vorgegebenen vorrangigen Thema.

- Betreuung: Zuschüsse für Praktika - Der Beitrag der Gemeinschaft ist auf die unmittelbaren Kosten der Mobilität begrenzt und darf bei Praktika mit einer Höchstdauer von drei Monaten 7.500 ECU je Zuschuß und Empfänger nicht überschreiten. Vorarbeiten zur Konzipierung und Ausarbeitung länderübergreifender oder grenzüberschreitender Modellvorhaben im Bereich der beruflichen Weiterbildung - Der Beitrag der Gemeinschaft ist auf 50 % der zuschußfähigen Ausgaben begrenzt, wobei bei länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Vorhaben mit einer Höchstdauer von zwei Jahren je Vorhaben höchstens 100.000 ECU jährlich gewährt werden.

- Verbreitung der Erkenntnisse: Veröffentlichungen und Videofilme über die Ergebnisse der Vorhaben.

Die voraussichtlichen Ausgaben schlüsseln sich wie folgt auf:

	1991	1992	INSGESAMT
B 6343 (Mio.ECU) davon:	2,6	7,3	9,9
Zusammenarbeit u. Verbreitung d. Erkenntnisse	0,6	1,8	2,4
Zuschüsse für Praktika	1	2	3
Planung der Vorhaben	1	3,5	4,5

6.4.2. Sektorale Erhebungen über die Ausbildungspläne: Übernahme der Kosten für die Planung, Durchführung und Bewertung in sechs Bereichen, wobei der Höchstbetrag je Erhebung während der gesamten Dauer bei 0,5 Millionen ECU liegt.

	1991	1992	INSGESAMT
B 6343 (Mio.ECU)	1	2	3

6.5. Teil C - Prüfung und Begleitung, Bewertung, Vorausschau

6.5.1. Der gemeinsame Rahmen aus allgemeinen Grundsätzen - Prüfung und Begleitung der Verwirklichung dieser Grundsätze: Übernahme der Kosten der EUROSTAT-Erhebung: Entwicklung der Software, Druck des Fragebogens usw.) 1,2 Millionen ECU; Kosten der Datenerfassung 1,5 Millionen ECU; Kosten der Auswertung und Verbreitung der Ergebnisse der Erhebungen 0,8 Millionen ECU.

	1991	1992	INSGESAMT
B 6343 (Mio.ECU)	1,5	2	3,5

6.5.2. Muster für die Analyse der Tarifverträge: Übernahme der Kosten der Analysen auf einzelstaatlicher Ebene, der vergleichenden Übersicht, der Bewertung und Verbreitung der Ergebnisse. Zuschüsse zu Austauschmaßnahmen für die Akteure der Arbeitsbeziehungen - Der Beitrag der Gemeinschaft ist auf die unmittelbaren Aufwendungen für die Mobilität begrenzt und darf bei Austauschmaßnahmen mit einer Höchstdauer von drei Monaten 7.500 ECU je Zuschuß und Empfänger nicht überschreiten.

	1991	1992	INSGESAMT
B 6343 (Mio.ECU)	1,3	1,5	2,8

6.5.3. Prognose von Entwicklungen im Bereich der Qualifikationen und Berufstätigkeiten: Übernahme der Kosten der Entwicklung einer vergleichenden Methodik, der Analysen auf einzelstaatlicher Ebene, der vergleichenden Übersicht, der Bewertung und Verbreitung der Ergebnisse.

	1991	1992	INSGESAMT
B 6343 (Mio.ECU)	1	2	3

6.6. **Teil D - Flankierende Maßnahmen**

Die voraussichtlichen Ausgaben für die technische Hilfe bei der Durchführung des Programms einschließlich der logistischen Unterstützung von länderübergreifenden Vorhaben, der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit den Projektträgern über die Weitergabe von Know-how und der technischen Hilfe bei der Vorbereitung der Projektbewertung schlüsseln sich wie folgt auf:

	1991	1992	INSGESAMT
B 6343 (Mio.ECU)	0,6	1,2	1,8

6.7. **Auswirkungen auf den Haushalt**

Die aus Posten B 6343 finanzierten Ausgaben schlüsseln sich wie folgt auf:

B 6343	1991	1992		Insges.
6.4.1.	2,6	7,3		9,9
6.4.2.	1	2		3
6.5.1.	1,5	2		3,5
6.5.2.	1,3	1,5		2,8
6.5.3.	1	2		3
6.6.	0,6	1,2		1,8
Insg. Mio ECU	8	16		24

6.8. **Vorläufige Übersicht**

Vorläufig zeichnet sich folgender Mittelbedarf ab:

	1990	1991	1992	Insges.
TEIL A	4	18	39	61
TEILE B, C, D	3	8	16	27

7. **Steuerliche Auswirkungen**

Keine.

8. **Art der Kontrolle**

a) Die Finanzkontrolle wird hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und der Ausführung des Haushaltsplans von den zuständigen Kommissionsdienststellen wahrgenommen.

b) Die wissenschaftliche und fachliche Kontrolle wird von den zuständigen Kommissionsdienststellen, insbesondere der Task Force Humanressourcen, Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend gegebenenfalls mit Unterstützung eines Beratenden Ausschusses wahrgenommen.

9. Finanzielle Auswirkungen auf die Personal- und Verwaltungsmittel (Teil A des Gesamthaushaltsplans)

Ab 1991 erforderliches Personal:

- 2 A7/4: Planung, Betreuung und Begleitung des Netzes und der europäischen sektoralen Erhebungen; vergleichende Übersichten und Prognosen.

- 2 B: Technische Hilfe bei Sitzungen und bei Dokumentations- und Informationsarbeiten; Kontrolle und Überwachung der Verträge und der Haushaltsvorgänge.

- 3 C: Sekretariatsarbeiten.

Die Personalausgaben werden von der Gemeinschaft getragen (Teil A des Haushaltsplans der Kommission) und belaufen sich auf 369.000 ECU für ein Jahr.

Die einzelstaatlichen Behörden können unter den für andere Gemeinschaftsprogramme festgelegten Bedingungen Personal abordnen.

Die erforderlichen Stellen werden durch anderweitige Verwendung von Beamten oder im Rahmen des Haushaltsverfahrens 1991 besetzt.

10. Technische Hilfe

Die einheitliche Durchführung des Programms in allen Mitgliedstaaten setzt die Mitarbeit von Sachverständigen für die berufliche Weiterbildung voraus. Ihnen sollen vor allem folgende Aufgaben übertragen werden:

- technische Koordinierung des europäischen Netzes länderübergreifender Maßnahmen, der Durchführung von Praktika und Austauschmaßnahmen, der Tätigkeiten des europäischen Netzes: logistische Hilfe bei der Planung länderübergreifender Vorhaben, wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Projektträgern bei der Weitergabe von Know-how und der Verbreitung der Erkenntnisse;

- Entwicklung eines Informationsinstrumentariums und Beteiligung an Informationsmaßnahmen in allen Mitgliedstaaten, einschließlich der für die Aktionen erforderlichen Übersetzungen in alle Amtssprachen;

- logistische Betreuung des Programms und der Maßnahmen in den Mitgliedstaaten; technische Hilfe bei der regelmäßigen Konzertierung der mit den für die Ausbildung Verantwortlichen der Behörden, der Sozialpartner und der Unternehmen; technische Hilfe bei den Vorarbeiten zur regelmäßigen Bewertung des Programms;

- technische Hilfe bei den Vorarbeiten für Sitzungen, Konferenzen, Studientagungen und Workshops der Kommission auf Gemeinschaftsebene.

ABSCHÄTZUNG DER FOLGEN FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND DIE BESCHÄFTIGUNGSLAGE

I. Welches ist der wichtigste Grund für diese Maßnahme?

Unterstützung und Ergänzung der Maßnahmen von und in den Mitgliedstaaten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung, merkliche Verbesserung des Zugangs und Inanspruchnahme durch alle Arbeitnehmer.

II. Merkmale der in Frage kommenden Unternehmen:

a) Viele KMU? Alle Unternehmen kommen in Frage.

b) Gibt es Konzentrationen in den Regionen?

i. Kommen sie für regionale Beihilfen der Mitgliedstaaten in Betracht?

ii. Kommen sie für Zuschüsse aus dem EFRE in Betracht?

Alle Regionen kommen in Betracht. Im Rahmen von Teil A könnte der Sozialfonds den Aufbau regionaler Arbeitsgemeinschaften (Planung des Ausbildungsbedarfs und der Durchführung länderübergreifender Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung) unterstützen.

III. Welche Verpflichtungen sind den Unternehmen unmittelbar auferlegt?

Viele Unternehmen führen bereits Weiterbildungsmaßnahmen zugunsten ihrer Beschäftigten durch. Das Programm ist nicht mit unmittelbaren Verpflichtungen verbunden, sondern unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung des Weiterbildungsangebots und der Zugangsmöglichkeiten.

IV. Welche Verpflichtungen könnten die Gebietskörperschaften mittelbar den Unternehmen auferlegen?

Das Programm (Teil A) zielt unter anderem darauf ab, den Aufbau regionaler Arbeitsgemeinschaften (Ausbildungseinrichtungen und Unternehmen) zu unterstützen, um die Planung des Ausbildungsbedarfs und eine abgestimmte Weiterentwicklung des Ausbildungsangebots auf regionaler Ebene zu verbessern.

V. Gibt es besondere Maßnahmen zugunsten der KMU? Welche?

Ja – Teil A: Länderübergreifende Maßnahmen zugunsten der Beschäftigten von KMU.

Teil B: Zusammenwirken bei der Umsetzung der Maßnahmen (Zusammenarbeit, Betreuung und Verbreitung).

VI. **Voraussichtliche Auswirkungen**

a) **auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?**

Die Ausbildung aller Arbeitnehmer ist eine unerläßliche Voraussetzung für die strategische Anpassungsfähigkeit der Unternehmen, d.h. ihrer Fähigkeit, die Fachkompetenz der Arbeitnehmer so zu heben, daß sie die Veränderungen bei den Produkten und auf den Märkten bewältigen können.

b) **auf die Beschäftigungslage?**

Die Qualifikation der Arbeitnehmer ist auch eine wichtige Voraussetzung für die Stabilität ihrer Arbeitsplätze.

VII. **Wurden die Sozialpartner angehört? Welchen Standpunkt vertreten sie?**

Gemeinsame Stellungnahme aller Sozialpartner (März 1987); Fertigstellung einer zweiten Gemeinsamen Stellungnahme insbesondere zur Weiterbildung; Gemeinsame Stellungnahme des dreigliedrigen Beratenden Ausschusses (1987).

ISSN 0254-1467

KOM(89) 567 endg.

DOKUMENTE

DE **05**

Katalognummer : CB-CO-89-542-DE-C

ISBN 92-77-55114-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

3